

Sozialgericht Magdeburg

S 4 AS 1479/13 ER

Aktenzeichen



Eingegangen
08. Juni 2013
Loewy
Rechtsanwalt

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Antragsteller –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Antragsgegnerin –

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 4. Juni 2013 durch die Richterin
als Vorsitzende beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 2/3 zu erstatten.
2. Dem Antragsteller wird für den ersten Rechtszug am Sozialgericht Magdeburg Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung ab dem 16. Mai 2013 gewährt. Dem Antragsteller wird der Rechtsanwalt Loewy, Bad Harzburg zur Wahrnehmung seiner Interessen beigeordnet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten nach Erledigung der Hauptsache über die Übernahme der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Am 21. Februar 2013 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II).

Mit Bescheid vom 04. April 2013 versagte die Antragsgegnerin die Leistungserbringung ab dem 01. Februar 2013 vollständig. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen nach Aufforderung vom 20. März 2013 bis zum 02. April 2013 einzureichen gewesen seien, jedoch eine entsprechende Mitwirkung durch den Antragsteller nicht erfolgt sei.

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller am 06. Mai 2013 Widerspruch ein. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, dass die von der Antragsgegnerin angeforderten Unterlagen nicht beizubringen seien. Der Antragsteller habe noch kein Arbeitslosengeld bzw. Insolvenzgeld erhalten, so dass ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden kann. Der Antragsteller verfüge nicht mehr über einen Mietvertrag, so dass sich die Antragsgegnerin eigenständig an die Vermieterin zu richten habe. Mit dem Widerspruch setzte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers eine Frist zur Bescheidung auf den 10. Mai 2013 und teilte mit, dass nach Fristablauf unverzüglich sozialgerichtlicher Eilrechtsschutz in Anspruch genommen werde.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2013 bestätigte die Antragsgegnerin den Eingang des Widerspruchs zum 6. Mai 2013 und wies daraufhin, dass aufgrund der großen Anzahl von Widersprüchen die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Der Antragsteller hat am 16. Mai 2013 beim Sozialgericht Magdeburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Der Antragsteller hat ausgeführt, dass die mit dem Bescheid vom 04. April 2013 geforderten Unterlagen der Antragsteller am 08. April 2013 bei der Antragsgegnerin eingereicht habe. Der Antragsteller habe kein Vermögen oder Einkommen mehr zur Verfügung, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zur Begründung des Kostenantrags hat der Antragsteller ausgeführt, dass laut dem Faxbericht des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers der Widerspruch

am 06. Mai 2013 um 15:52 Uhr an die Antragsgegnerin gefaxt worden sei. Der Antragsgegnerin sei es zumindest möglich gewesen, den Antragsteller bzw. dessen Prozessbevollmächtigten über die baldige Bescheidung telefonisch zu informieren. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die totale Versagung der Leistungen rechtswidrig sei, da zumindest eine vorläufige Bewilligung der Leistungen haben erfolgen können.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ab Antragstellung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, dem Antragsteller Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II in Höhe von 761,00 € monatlich zu gewähren.

Nachdem die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 17. Mai 2013 Leistungen in Höhe von 752,00 € vorläufig für den Zeitraum vom 01. Februar bis 30. Juni 2013 bewilligt hat, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 27. Mai 2013 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt nunmehr (sinngemäß),

der Antragsgegnerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt (sinngemäß),

den Kostenantrag abzulehnen.

Der Antragsteller habe die Widerspruchsfrist mit der Einlegung am 06. Mai 2013 bis zum Maximum ausgeschöpft. Es sei außerdem zu berücksichtigen, dass die mit dem Widerspruch eingereichten Unterlagen alle mindestens 2 Wochen früher wie das Widerspruchsschreiben datieren und dem Antragsteller daher möglich gewesen sei, die Unterlagen früher bei der Antragsgegnerin einzureichen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze verwiesen. Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung. Auf ihren Inhalt wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Kostenentscheidung ist zulässig und teilweise begründet.

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht auf Antrag durch Beschluss darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Das Gericht entscheidet dann auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren in anderer Art als durch Urteil beendet wird. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat die Kostengrundentscheidung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffen. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 16.06.1999, Az.: B 9 V 20/98 R, Rn. 21 – zitiert nach juris). Insoweit ist von dem im Zeitpunkt der Erledigung vorliegendem Sach- und Streitstand auszugehen. Weitere Sachverhaltsermittlungen mit dem Ziel, die Erfolgsaussichten näher aufzuklären, erfolgen in der Regel nicht (vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.04.2011, Az.: L 8 B 13/07 AY, Rn. 20 – zitiert nach juris).

Nach billigem Ermessen hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu 2/3 zu erstatten. Der Entscheidung über die Kostentragung liegt zugrunde, dass der Antragsteller der Aufforderung über den Nachweis von etwaigen Unterhaltsansprüchen nicht nachgekommen ist. Aus der Aktenlage, unter Berücksichtigung der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin, ist nicht ersichtlich, dass auf die entsprechende Mitwirkungsaufforderung vom 06. März 2013 sowie 04. April 2013 entsprechende Unterlagen bei der Antragsgegnerin eingegangen sind. Bei der Kostenquotelung war auch zu berücksichtigen, dass der Antrag zum Insolvenzausfallgeld bei der Antragsgegnerin erst mit dem Widerspruch am 06. Mai 2013 bei der Antragsgegnerin eingegangen ist, obwohl der Antragsteller von der Antragsgegnerin darüber informiert wurde, dass über alle Veränderungen umgehend zu informieren ist und der Antrag bereits am 13. März 2013 bei dem zuständigen Leistungsträger beantragt wurde und der Antragsteller damit bereits zu diesem Tag einen entsprechenden Nachweis erbringen konnte. Bei der Kostenquotelung von 2/3 ist zulasten der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, dass der Antrag des Antragstellers auf Leistungen nach dem SGB II bereits am 21. Februar 2013 bei der Antragsgegnerin gestellt wurde.

Aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass der Antragsteller bereits mit Abgabe des Antrags umfangreiche Unterlagen abgegeben hat (u.a. auch eine Mietbescheinigung, aus der die Miethöhe ersichtlich ist sowie entsprechende Kontoauszüge über die Mietzahlungen) und die Möglichkeit der vorläufigen Bescheidung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung – (SGB III) im Raum stand. Anhand der Verwaltungsakte ist auch erkennbar, dass die Antragsgegnerin am 20. April 2013 den Mietvertrag erhalten hat, so dass nunmehr eine entsprechende Bezifferung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung abschließend möglich war. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zwischen Widerspruchseingang und Bescheidung des Widerspruchs 8 Werktage (Feiertag wurde berücksichtigt) liegen und nach Angaben in der Verwaltungsakte erst am 13. Mai 2013, d.h. erst eine Woche nach Eingang bei der Antragsgegnerin, zu der zuständigen Bearbeiterin tatsächlich gelangt ist. Entgegen dem Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers sieht es die Vorsitzende nicht als bedeutend an, dass von Seiten der Antragsgegnerin keine telefonische Information über die baldige Bescheidung erfolgt ist, denn eine entsprechende telefonische Rückfrage, vor Erhebung des einstweiligen Rechtsschutzes, war auch dem Prozessbevollmächtigten möglich. Positiv zu werten ist jedoch, dass nach Ablauf der gesetzten Frist am 10. Mai 2013 erst am 16. Mai 2013 der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht erhoben wurde und damit erst vier Werktage nach Fristablauf.

III.

Der Antragsteller hat Anspruch auf die beantragte Prozesskostenhilfe. Gemäß § 73 a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Als hinreichend ist die Erfolgsaussicht eines Verfahrens einzuschätzen, wenn der Erfolg zwar nicht gewiss, jedoch eine Erfolgchance nicht unwahrscheinlich ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.03.1990, Az.: 2 BvR 94/88).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Erfolgsaussicht des Verfahrens ergibt sich aus den vorstehend genannten Gründen.

Angesichts der glaubhaft gemachten Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist es dem Antragsteller nicht möglich die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Die Rechtsverfolgung erscheint auch nicht als mutwillig.

Die Beiordnung des Rechtsanwalts Loewy ist geboten, da im Verfahren schwierige rechtliche und tatsächliche Fragen zu klären sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Gegen den Beschluss über die Prozesskostenhilfe ist nach § 202 SGG i. V. m. § 127 ZPO **nur die Beschwerde der Staatskasse** möglich.

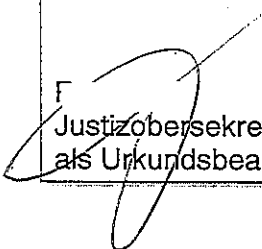
Die **Beschwerde** ist **binnen drei Monaten** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg ((Postfach, 39083 Magdeburg))

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

gez.
Richterin

Ausgefertigt
Magdeburg, 6. Juni 2013


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

